

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Hinweise

**zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen
Ausbildenden und Auszubildenden**

1. Bei dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern besteht gemäß § 111 Abs.2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ein Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden. Dieser Schlichtungsausschuss kann nur Streitigkeiten aus bestehenden Berufsausbildungsverhältnissen verhandeln. Die Verhandlung ist Prozessvoraussetzung für eine Klage vor dem Arbeitsgericht. Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus mindestens je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, von denen einer den Vorsitz übernimmt.
2. Eine Streitigkeit soll erst vor den Schlichtungsausschuss getragen werden, wenn die Bemühungen der Vertragspartner – unter Einbeziehung der zuständigen Ausbildungsberatung –, selbst zu einer Verständigung zu kommen, ohne Erfolg geblieben sind.
3. Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag des Ausbildenden oder des Auszubildenden tätig. Antragsvordrucke sind bei der zuständigen Ausbildungsberatung bzw. dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erhältlich.
Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Anträge minderjähriger Auszubildender bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Gesetzliche Vertreter sind Vater und Mutter, sofern nicht ausnahmsweise ein Elternteil allein vertretungsberechtigt ist; ist ein Vormund bestellt, so vertritt dieser den Minderjährigen.
4. In der Verhandlung strebt der Schlichtungsausschuss die gütliche Einigung der Vertragspartner an. Ist diese nicht möglich, hat der Schlichtungsausschuss einen Spruch zu fällen. Dieser Spruch wird nur dann wirksam, wenn er innerhalb einer Woche von den Vertragspartnern schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle anerkannt wird. Erfolgt keine Anerkennung, so kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Spruches Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben werden.
Erscheint ein Vertragspartner nicht zum Verhandlungstermin, so kann der Schlichtungsausschuss einen Säumnisspruch fällen. Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung. Aus den Vergleichen, die vor dem Schlichtungsausschuss geschlossen worden sind und aus Sprüchen des Schlichtungsausschusses, die von den Vertragspartnern anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes, das für die Geltendmachung des Anspruches zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.
5. Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich. Das Verfahren ist gebührenfrei. Jeder Vertragspartner trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat.
6. Die Anwesenheit des Ausbildenden und des Auszubildenden sowie dessen gesetzlichen Vertreters ist in der Regel erforderlich. Sie können die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen.